

## **Satzung**

### **des Euskirchener Turn- und Sport-Club 1848 / 1913 e. V. (E T S C e. V.)**

#### **Vorbemerkung**

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

#### **§ 1**

##### **Name, Fusionsgrundlagen, Sitz**

1.

Der aufgrund der Beschlüsse vom 12.07.67 und 24.05.68 gegründete Verein führt den Namen Euskirchener Turn- und Sport-Club 1848 / 1913 e.V.

2.

Zu diesem Verein haben sich zusammengeschlossen:  
die Euskirchener Turn- und Sportvereinigung 1848 e.V. (entstanden aus einer Fusion des Euskirchener Turnvereins 1848 e.V., des Euskirchener Ballspiel-Clubs 1919 e.V. und der Schwimmabteilung der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft Euskirchen) und der Euskirchener Sport-Club 1913 e.V.

3.

Der Verein hat seinen Sitz in Euskirchen.

4.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen mit der VR-Nr. 10337.

5.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2

### Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1.

Der ETSC e.V. mit Sitz in Euskirchen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
- c) die Teilnahme an sportspezifischen Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
- e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen;
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens.

2.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Euskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

6.

Die Organe des Vereins (gemäß § 8 Abs. 1) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Hauptvorstand.

Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten im gemeinnützigen Bereich das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, können ein hauptamtlicher Geschäftsführer oder weitere Mitarbeiter auf Beschluss des Hauptvorstands durch den geschäftsführenden Vorstand angestellt werden.

### **§ 3**

#### **Gliederung des Vereins**

1.  
Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
2.  
Die einzelnen Abteilungen müssen sich dem entsprechenden Fachverband anschließen.  
Sie nehmen im Rahmen ihrer Fachverbandsmitgliedschaft ihre Interessen selbst wahr.
3.  
Die Führung und Verwaltung von Abteilungen kann - wenn zum Beispiel kein Abteilungsvorstand zustande kommt - der geschäftsführende Vorstand kommissarisch übernehmen.  
Die rechtlichen Verhältnisse zwischen Vereinsvorstand und Abteilungsvorstand sind in § 13 der Satzung geregelt.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1.  
Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft können auch juristische Personen und Handelsgesellschaften erwerben.
2.  
Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag - auch per E-Mail - voraus.  
Für Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.  
Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung aller finanziellen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft des Vertretenen.  
Die Mitgliedschaft des Vertretenen endet bei Wegfall des Vertretungsverhältnisses nicht. Die Zahlungsverpflichtung geht in diesem Fall auf das Mitglied über.
3.  
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.  
Die Aufnahme muss bestätigt werden, die Zurückweisung nicht begründet werden.  
Mit Zahlung der Beiträge wird, sofern keine Zurückweisung erfolgt ist, die Mitgliedschaft wirksam.
4.  
Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Hauptvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Ehrenmitglieder haben keine Beitragspflichten.

### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.  
Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen der Vorstände.

2.

Das aktive und passive Wahlrecht zu den Gremien des Vereins und den Abteilungen steht nur geschäftsfähigen Mitgliedern zu. Jugendliche und jugendliche Mitglieder der gesonderten Jugendabteilungen wählen nach der Jugendordnung.

3.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, die Abteilungsangebote in Anspruch zu nehmen und an Veranstaltungen teilzunehmen.

4.

Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über Abteilungs- und Kursbeiträge und Kursgebühren entscheidet die jeweilige Abteilung.

Die Mitglieder sind zur pünktlichen Entrichtung des Vereins- und ggfls. Abteilungsbeitrages sowie möglicher Kursgebühren im Voraus verpflichtet.

Der Vereinsbeitrag dient der Finanzierung der Grundausstattung des gemeinnützigen Bereichs des Vereins; der Abteilungsbeitrag der besonderen Bedarfs der Abteilung und der Förderung von Talenten; die Kursgebühren dienen der Finanzierung für den zeitlich beschränkten Aufwand für die Kursangebote. Überzahlte Mitgliedsgebühren werden nach Beendigung der Mitgliedschaft erstattet.

5.

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gesichert, übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1.

Die Mitgliedschaft endet mit

- a. Austritt;
- b. Ausschluss;
- c. Tod.

2.

Der Austritt kann jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung oder per E-Mail gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

3.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand auf Antrag.  
Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten.  
Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist ist vom Hauptvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

Der Hauptvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Hauptvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

4.

Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gegenüber dem Verein müssen innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 7**

### **Ordnungsgewalt des Vereins**

1.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.

2.

Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- a. Ordnungsstrafe bis 500,00 Euro;
- b. Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.

3.

Das Verfahren wird vom Hauptvorstand eingeleitet.

4.

Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

5.

Der Hauptvorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.

6.

Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

7.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

8.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins, Verfahrensgrundsätze**

1.

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung;
- b. der Hauptvorstand;
- c. der geschäftsführende Vorstand;
- d. die Abteilungsvorstände.

2.

Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

Ist eine solche nicht in Kraft, so gelten insbesondere die folgenden Bestimmungen:

- a. Die Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen des Hauptvereins müssen mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung vom geschäftsführenden Vorstand bekannt gegeben werden.
- b. Die Bekanntmachung erfolgt durch persönliche Einladung oder Veröffentlichung in den öffentlichen Medien „Wochenspiegel Ausgabe Euskirchen und Schleiden“, „Blickpunkt“, „Kölner-Stadtanzeiger“ und „Kölnische Rundschau“.
- c. Die außerhalb der Reichweite wohnenden Mitglieder sind persönlich anzuschreiben.
- d. Beschlussfähigkeit ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben.
- e. Die Anwesenheit muss dokumentiert sein.
- f. Über die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der von der Versammlung bestimmt wird, unterschrieben wird.

- g. Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Bei Eilbedürftigkeit können Vorstände im E-Mail-Rundverfahren einstimmig beschließen.
- h. Von allen Sitzungen der Gremien sind Protokolle zu fertigen.
- i. Vorstandsprotokolle werden bis spätestens zwei Wochen nach der Sitzung mit Bearbeitungsstandvermerk versandt.
- j. Versammlungsprotokolle werden der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt.
- k. Die Sitzungen aller Gremien sind nicht öffentlich, ihr Inhalt ist vertraulich.
- l. Beschlüsse sind grundsätzlich unverzüglich auszuführen.
- m. Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, beträgt die Amtsdauer der Organe drei Jahre.
- n. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen – bei Mitgliederversammlungen kann ein Zehntel der Anwesenden geheime Abstimmung oder Wahl verlangen - und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- o. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- p. Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Versammlungen und Sitzungen leitet der jeweilige Vorsitzende oder sein Vertreter.
- q. Er lädt ein (ggfls. in Abstimmung mit dem Hauptvorstand / geschäftsführenden Vorstand) und stellt die Tagesordnung auf.
- r. Endet eine Amtszeit aus den Gründen des § 6 der Satzung, bzw. durch Rücktritt, übernimmt das Amt auf Beschluss des betroffenen Gremiums ein anderes Mitglied bis zur Neubesetzung.
- s. Die Kassenprüfungen des Vereins erfolgen jährlich durch die Kassenprüfer.
- t. Die Kassenprüfungsberichte müssen dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- a. Entgegennahme der Haushaltspläne des Vorstandes und der Berichte der Kassenprüfer;
- b. Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c. Genehmigung des Haushaltsplans des Vorstandes;
- d. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und seiner Fälligkeiten;
- e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, des Hauptvorstands und der Kassenprüfer, soweit die Satzung nichts anderes regelt;
- f. Wahl des Jugendwartes, sofern er nicht von der Jugendversammlung gewählt wurde;
- g. Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Finanzordnung sowie über eingereichte Anträge;
- h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Fusionen und Auflösung des Vereins.

2.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

Die Mitgliederversammlung sollte bis zum 30. April eines Kalenderjahres durchgeführt werden.

Auf Antrag von 20% der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Hauptvorstandes kann jederzeit bei Bedarf zur Regelung besonderer Angelegenheiten des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Der Antrag der Mitglieder bedarf der Schriftform und muss begründet werden.

Die Einladungen zu allen Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Versammlung vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter bekannt gegeben werden.

Die Mitgliederversammlung verfährt nach den Verfahrensregeln dieser Satzung, sofern eine Geschäftsordnung nichts anderes besagt.

Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzung ist nur mit zwei Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

3.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Hauptvorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Hauptvorstands.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Hauptkasse mit allen Konten des Hauptvereins, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 10**

### **Hauptvorstand**

1.

Der Hauptvorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand aus

- a. dem stellvertretenden Kassenwart;
- b. den Beisitzern;
- c. den Vorsitzenden der Abteilungen;
- d. dem Jugendwart;
- e. dem Sozialwart.

2.

Der Hauptvorstand nimmt den Haushaltsplan des geschäftsführenden Vorstandes und die Jahresabschlüsse der Abteilungen entgegen, beschließt über Mittelzuweisungen an die Abteilungen, die Aufnahme von Darlehen sowie Maßnahmen und Angelegenheiten im Interesse des Vereins, deren Ausführung die Interessen der Abteilungen betreffen, und erledigt die Aufgaben, die die Satzung oder die Mitgliederversammlung ihm auferlegen.

3.

Der gewählte Jugendvertreter ist Mitglied des Hauptvorstandes.

Beisitzer erhalten vom Vorstand Aufgaben zugewiesen.

Ihre Anzahl bestimmt die Mitgliederversammlung.

Sie soll drei nicht unter-, sechs nicht überschreiten.

Die Abteilungsvorsitzenden können sich in den Sitzungen von den gewählten Mitgliedern des Abteilungsvorstands vertreten lassen.

## **§ 11**

### **Geschäftsführender Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. seinem Stellvertreter
- c. dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, wobei jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand führt und verwaltet den Verein. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach dieser Satzung aufgetragen sind und die nicht in den Aufgabenbereich des Hauptvorstandes oder der Mitgliederversammlung fallen. Er führt die Beschlüsse durch.



Er schlägt eine Verwaltungs- und Finanzordnung vor und legt diese dem Hauptvorstand vor. Der geschäftsführende Vorstand stellt die Haushaltspläne des Vereins auf, fertigt die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Abschlüsse der Abteilungen nach vorgegebenem Muster, erstellt die Steuererklärungen und sonstigen Meldungen (Sozialversicherungsträger, Sportbund usw.), veranlasst Veröffentlichungen, prüft die jährlichen Haushaltspläne und Abschlüsse der Abteilungen, behebt Beanstandungen der Kassenprüfer und berät die Abteilungsvorstände. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben jederzeit das Recht, an Sitzungen der Abteilungsgremien teilzunehmen und von ihrem Rederecht Gebrauch zu machen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind Liquidatoren des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung. Nur der geschäftsführende Vorstand kann Spenden entgegennehmen und entsprechende Bescheinigungen ausstellen.

## **§ 12 Vereinsjugend**

1.  
Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und alle in der Jugendarbeit des Vereins Tätigen und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2.  
Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr (über den Haushalt der jeweiligen Abteilungen des Vereins) zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
3.  
Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Vorsitzende der Jugend – Jugendwart
  - b) die Jugendversammlung
4.  
Der Vorsitzende der Jugend – Jugendwart - ist Mitglied des Hauptvorstandes. Das Mindestalter für den Jugendwart beträgt 18 Jahre.
5.  
Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Hauptvorstandes bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 13 Abteilungen und ihre Stellung im Verein**

1.  
Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Hauptvorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

2.

Die Mitglieder einer Abteilung wählen einen Vorstand auf Grundlage dieser Satzung.  
Die Zusammensetzung der jeweiligen Abteilungsvorstände richtet sich nach den Erfordernissen der Abteilung.

3.

Der Abteilungsvorstand führt die Abteilungsgeschäfte nach der Satzung, den Ordnungen und Beschlüssen.

4.

Der geschäftsführende Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen.  
Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

5.

Die Abteilungsleiter sind Mitglied des Hauptvorstandes.  
Der Abteilungsvorsitzende ist jedoch nicht Vertreter des Vereins im Sinne des BGB (§26).

#### **§ 14 Vereinsordnungen**

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Hauptvorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- a) Beitragsordnung
- b) Verwaltungs- und Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung für den Hauptvorstand und den geschäftsführenden Vorstand.

Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen.

Abteilungsordnungen und Jugendordnung und deren jeweiligen Änderungen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstands.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

#### **§ 15 Inkraftsetzung**

- a) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.06.2016 beschlossen.
- b) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- c) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Euskirchen, den 09.06.2016

.....  
(Ort, Datum)